



Allgemeine Bedingungen

Die Nutzung der Grabstellen richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung des Friedhof St. Michael in der ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofs St. Michael. An ihr bestehen nur Rechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung des Friedhofs St. Michael. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung St. Michael ist unzulässig.

In dem Grab können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Am Grab muss spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes ein Grabmal errichtet werden, das Grabbeet bepflanzt und unterhalten werden. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung durch erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig Verlängerung zu beantragen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem zuvor durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen worden ist.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesen Fällen ergeht zuvor schriftliche Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum des Friedhofs St. Michael über.

Die Grabstätte muss in einer würdigen Weise (eines Friedhofs) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhof St. Michael über. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem im Beschluss über Benutzungsentziehung festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.



Gestaltungsvorschriften für ein Urnengrab in den Abteilungen C 3 und D 2

- Die Grabanlage besteht aus dem Grabstein mit Einfassung, einer Grablaterne sowie einem Weihwasserbehälter und wird von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.
- Die Grabanlage bleibt Eigentum der Friedhofsverwaltung, an ihr kann lediglich das Nutzungsrecht erworben werden.
- An der Grabanlage darf keine Abdeckplatte aufgelegt werden; es ist eine niedrige, am Friedhof übliche Bepflanzung vorzunehmen.
- Inschriften sind vertieft auszuführen, als Schriftfarbe ist rotbraun zu wählen (gleicher Farbton wie das bereits vorhandene Kreuz), die Schriftart ist an die bereits vorhandenen Inschriften der Urnengräber anzugleichen. Die Schriftgröße beträgt bei Buchstaben 30mm und bei Zahlen 25mm.
- Das Anbringen von Bildern unter Plastikfolie, Vasen o. ä. an der Grabanlage ist nicht gestattet.

Gestaltungsvorschriften für eine Urnennische in der Abteilung B 4

- Die Inschriften sind mit Bronz Buchstaben in einheitlicher Größe auszuführen.
- Das Anbringen von friedhofsüblichen Ornamenten in Bronze ist erlaubt (z. B. Kreuz, Rose, ...)
- Gebrannte Porzellanbilder im ovalen Format 70 mm x 90 mm können hinzugefügt werden.
- Blumen o. ä. dürfen an der Urnenwand nicht angebracht werden.
- Grabschmuck aus Metall, Kunststoff oder vergleichbaren Materialien sind nicht zulässig.
- Schmuck am Boden vor der Urnenanlage wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- Vasen und Lampen sind einheitlich auszuführen und können bei der Friedhofsverwaltung oder bei einem ortsansässigen Steinmetz bestellt werden.

Gestaltungsvorschriften für eine Urnennische in der Abteilung D 2

- Die Inschriften sind weiß getönt in einheitlicher Größe auszuführen.
- Das Anbringen von gemeißelten friedhofsüblichen Ornamenten in Bronze ist erlaubt (z. B. Kreuz, Rose, ...)
- Gebrannte Porzellanbilder im ovalen Format 70 mm x 90 mm können hinzugefügt werden.
- Blumen o. ä. dürfen an der Urnenwand nicht angebracht werden.
- Grabschmuck aus Metall, Kunststoff oder vergleichbaren Materialien sind nicht zulässig.
- Schmuck am Boden vor der Urnenanlage wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- Vasen und Lampen sind einheitlich auszuführen und können bei der Friedhofsverwaltung oder bei einem ortsansässigen Steinmetz bestellt werden.